



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Projektförderung von Kinder- und Jugendtheatern 2025

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber werden auch im Haushaltsjahr 2025 wieder Projektmittel für Kinder- und Jugendtheater bereitstehen. Die Mittel werden anhand der nachstehenden Kriterien aufgrund einer Jury-Entscheidung vergeben.

1. Förderzweck und -kriterien

Das Programm unterstützt nicht den laufenden Spielbetrieb eines Theaters, sondern fördert herausragende Projekte, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

A. Projekte und Inszenierungen, die die Entwicklung des Kinder- und Jugendtheaters im Hinblick auf spartenübergreifendes Arbeiten und neue Formate voranbringen.

Zum Beispiel:

- Förderung von spartenübergreifenden Kooperationen
- Vergabe von Auftragsarbeiten (z. B. an Autorinnen und Autoren, Komponistinnen und Komponisten oder Choreographen)
- Engagement von spezifischem Personal wie Gastmusikerinnen und -musikern, Gasttänzerinnen und -tänzern, Videokünstlern, Figurenspielerinnen und Figurenspielern für einzelne Produktionen, die normalerweise nicht zum Personalstamm der Kinder- und Jugendtheater gehören.
- Förderung von Projekten, in denen innovative Formate entwickelt werden: z. B. Crossover-Projekte, performatives Theater, Theater im öffentlichen Raum (dabei ist auch die Förderung von Teilaspekten einer Inszenierung möglich).
- Inklusive künstlerische Projekte

- B. Projekte, die zur Weiterentwicklung der partizipativen Arbeit an den Theatern beitragen. Ziel ist die Entwicklung innovativer partizipativer Formate, die für eine Aufführung im Repertoirebetrieb geeignet sind.
- C. Internationale Kooperationsprojekte, das heißt zum Beispiel Koproduktionen, Austausch von künstlerischem Personal oder Austauschgastspiele.
- D. Nachhaltiges Produzieren – hier sollen Bemühungen der Theater für mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz besonders berücksichtigt werden. Der Leitfaden des MWK zu „Green Culture“ – Leitfaden für den Klimaschutz in den Kultureinrichtungen in Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg“ kann hier als Anregung dienen: [Green Culture: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.mwk-bw.de/ueber-uns/leitfaden-gruen-culture).

Das zu fördernde Projekt sollte mindestens zehn Mal am Theater gezeigt werden.

Faire Bezahlung ist dem Land ein wichtiges Anliegen, deshalb ist die Mindestgage zu beachten. Um die besonderen Anforderungen von Freiberuflichkeit zu berücksichtigen, ist beim Engagement von freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern die Empfehlung des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste (BFDK) zur Honoraruntergrenze zu beachten.

Aus den Anträgen soll sich neben der präzisen inhaltlichen Darstellung, der künstlerischen Zielsetzung und Arbeitsweise sowie der Begründung der Fördernotwendigkeit auch konkret ergeben, wie und mit wem – d. h. mit welchen Künstlerinnen und Künstlern und weiteren Beteiligten (Kurzbiographien) – ein Projekt umgesetzt werden soll.

2. Förderumfang

Die Förderobergrenze beträgt pro Einzelantrag und Einrichtung maximal **40.000 EUR**. Es können mehrere Anträge pro Bühne eingereicht werden.

Eine Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln ist anzustreben. Bei Projekten in Zusammenarbeit mit anderen Trägern (z. B. Schulen oder Vereinen) sollten sich diese auch finanziell beteiligen, zumindest in Form von (unbaren) Eigenleistungen.

Eine gleichzeitige Förderung des Projekts aus anderen Landesmitteln (z.B. Innovationsfonds, Projektmittel für Privattheater) ist unzulässig.

Ein Projekt, für das ein Förderantrag gestellt wird, darf vor Entscheidung der Jury weder in Online- noch in Printmedien angekündigt werden. Außerdem dürfen vor der Bewilligung von Landesmitteln keine Verträge abgeschlossen oder Aufträge erteilt werden.

Im Kosten- und Finanzierungsplan können nur die Ausgaben geltend gemacht werden, die bis zum Zeitpunkt der Premiere einer Produktion anfallen. Aufwendungen im Zusammenhang mit Folgeaufführungen sind nicht zuwendungsfähig.

Im Rahmen der Förderung können für die Umsetzung des Projekts erforderliche technische Ausrüstungsgegenstände (z. B. Beamer, Leinwand, Notebooks, Tablets, Lautsprecher, Mikrofone) in Höhe von bis zu 20 Prozent der Gesamtfördersumme unterstützt werden. Nicht gefördert werden können Investitionsmaßnahmen wie z. B. Bau- oder allgemeine Ausstattungsvorhaben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen zudem Personalkosten, Honorare, Beiträge zur Künstlersozialkasse, sozialversicherungspflichtige Abgaben, Mietkosten für technische Ausrüstung, weitere Material- und Sachkosten, GEMA/Tantiemen, Dienstleistungen Dritter, Werbung etc.

Die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen bzw. unbare Eigenmittel (z. B. Einsatz von laufend beschäftigtem Personal, Sachleistungen, Raum- und Techniküberlassungen etc.) sind nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplans, wenn diese Kosten bereits über die institutionelle Förderung der Einrichtung bezuschusst werden/wurden. Sie können im Kosten- und Finanzierungsplan nachrichtlich dargestellt werden (vgl. Ziff. 3 des Kosten- und Finanzierungsplans).

3. Projektlaufzeit

Ein beantragtes Projekt darf frühestens am 1. März 2025 beginnen. Es muss im Jahr 2025 begonnen werden und sollte bis spätestens 31. Juli 2026 beendet sein (= Premiere hat stattgefunden).

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- die professionellen reinen Kinder- und Jugendtheater im Land, welche die Voraussetzungen der institutionellen Privattheaterförderung erfüllen, d.h. die seit mindestens fünf Jahren im Land ansässig sind, über eine eigene Spielstätte verfügen, eigene hauptberufliche Mitarbeiter beschäftigen, einen regelmäßigen öffentlichen Spielplan anbieten und seitens der Kommune laufend unterstützt werden,
- die Kinder- und Jugendtheatersparten an den Landesbühnen, Kommunal- und Staatstheatern
- die Mitgliedsbühnen des Arbeitskreises Junges Theater Baden-Württemberg.

Die Antragsberechtigung ist ausgeschlossen, sofern eine Einrichtung Fördermittel im Rahmen der „Projektförderung für professionelle Privattheater“ beantragt.

5. Mittelvergabe

Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Vorschlag einer unabhängigen Jury. Die dreiköpfige Fachjury wird vom Ministerium berufen.

6. Antragsverfahren

Projektanträge sind **bis zum 30. November 2024** elektronisch beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg einzureichen (unterzeichneter Antrag als PDF, Kosten- und Finanzierungsplan als Excel-Datei). Vollständig ausgefüllte Anträge richten Sie bitte per E-Mail an Barbara.Galinski@mwk.bwl.de.

Die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage des Ministeriums unter mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen zum Herunterladen bereit.

Die Jury tagt voraussichtlich Ende Januar 2025. Alle Antragsteller werden anschließend schnellstmöglich benachrichtigt.

Mit dem Einreichen eines Antrags wird dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung von Daten, die zur Abwicklung des Antragsverfahrens sowie einer eventuellen Förderung erforderlich sind, erteilt. Weitere Informationen finden Sie unter [Datenschutz: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de).